Landratsamt Haßberge

Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 27-0

Nr. 02 **Haßfurt, 15.01.2026** **79. Jahrgang**

Öffnungszeiten:	Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: nachmittags:	Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: nachmittags:	Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: nachmittags:	Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Hofheim	vormittags:	Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr
Sprechstunden des Landrats:		nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage	

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- Satzung über die Benutzung der Mini-Kita im Familienzentrum S. 10 - 14
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mini-Kita im Familienzentrum S. 14 - 15
- Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Haßberge S. 16 - 17
- Bekanntmachung Beschwerdeausschuss S. 18
- Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Landrats und des Kreistags S. 18

Teil II:

Veröffentlichungen der kreisangehörigen VGem/Städte/Märkte/Gemeinden sowie der Schul- und Versorgungsverbände

Amtliche Bekanntmachungen

Teil I

Auf Grund der Art. 17 und 18 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Haßberge folgende

Satzung
über die Benutzung der Mini-Kita im Familienzentrum
vom 16.12.2025

I. Allgemeines
§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

1) Der Landkreis Haßberge betreibt die Mini-Kita im Familienzentrum im Sinne des Art. 2 Bayerisches Kinderbildungs- und betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als

öffentliche Einrichtung für Kinder aus dem Landkreis Haßberge. Ihr Besuch ist freiwillig. Mit der Aufnahme des Kindes wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

1) Die Kindertageseinrichtung besteht für Kinder im Alter ab einem Jahr bis zur Einschulung.

2) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.
3) Die Kindertageseinrichtung dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort auf-genommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

4) Die Mini-Kita im Familienzentrum ist ein Bereich innerhalb des Jugendamtes.

§ 2 Personal

1) Der Landkreis Haßberge stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb seiner Kindertageseinrichtung notwendige Personal.

2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.

§ 3 Gebühren

Für die Benutzung werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 4 Elternbeirat

1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.

2) Zusammensetzung und Aufgaben für den Elternbeirat der Kindertageseinrichtung ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

II. Aufnahme
§ 5 Anmeldung in die Kindertageseinrichtung

1) Der Antrag auf Aufnahme erfolgt schriftlich durch einen Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung oder gegenüber einem durch den Träger beauftragten Beschäftigten. Das Kind soll bei der Anmeldung in der Einrichtung anwesend sein. Die Personensorgeberechtigten haben dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Dabei haben sie Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die vom Landkreis Haßberge aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z.B. Nachweis, dass die Eltern beide nicht deutschsprachiger Herkunft sind, Nachweis eines eventuellen Anspruchs auf Eingliederungshilfe, siehe Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG). Gleiches gilt für die Unterlagen, die zur Geltendmachung des kindbezogenen Anteils der Förderung gegenüber der Herkunftsgemeinde des Kindes notwendig sind. Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.

2) Dem Antrag auf Aufnahme ist eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung, ein Nachweis über den ausreichenden Masernimpfschutz (§ 20 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IFSG)) sowie ein Nachweis über eine erfolgte Impfberatung (§ 34 Absatz 10a IFSG) beizulegen.

3) Personensorgeberechtigte, die selbst oder deren Eltern nicht deutschsprachiger Herkunft sind, haben im Bedarfsfall einen Nachweis über ihre Abstammung vorzuweisen.

4) Der Antrag auf Aufnahme kann während des Kalenderjahres fortlaufend im Familienzentrum gestellt werden. Bei der Antragstellung ist das Geburtsdatum des Kindes durch die Geburtsurkunde oder ein geeignetes Dokument nachzuweisen.

5) Bei der Antragstellung haben die Personensorgeberechtigten die gewünschte Buchungszeit von Umfang und Lage her schriftlich für das Betreuungsjahr zu bestimmen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.

§ 6 Aufnahme

1) Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Einrichtung oder deren Vertretung. Die Personensorgeberechtigten werden über die Aufnahme oder Nichtaufnahme durch die Leitung der Kindertageseinrichtung oder deren Vertretung baldmöglichst verständigt.
2) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Eltern mit der Tageseinrichtung vereinbart und eine notwendige therapeutische Versorgung sichergestellt ist. Wenn diese Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen, kann die Aufnahme widerrufen werden.

§ 7 Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.
2) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.
   Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn das Kind zu dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Aufnahmetermin nicht erscheint. Gleiches gilt, wenn sich die Personensorgeberechtigten entgegen des pädagogischen Konzeptes der Einrichtung nicht um eine durch die Eltern begleitende Eingewöhnung bemühen.
3) Im Falle des Widerrufs bleibt die Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Monats bestehen.

III. Besuchsregelungen
§ 8 Öffnungszeiten

1) Die Einrichtung ist von Montag bis Freitag von 7:30 bis 13:30 Uhr geöffnet. Veränderungen der Öffnungszeiten können zum jeweils folgenden Kindergartenjahr bei entsprechender Nachfrage in Erwägung gezogen werden.

2) Zur Erfüllung des pädagogischen Konzepts beträgt die Buchungszeit pro Gruppe täglich mindestens die Buchungskategorie 4-5 Stunden. Bring- und Holzeiten sind in diese Zeit eingerechnet.

3) Das BayKiBiG sieht maximal bis zu 30 Schließtage im Betriebsjahr vor. Die genauen Zeiten der Schließtage werden den Personensorgeberechtigten durch Aushang in der Kindertageseinrichtung rechtzeitig mitgeteilt.

4) Die Kindertageseinrichtung kann auf Anordnung der Gesundheitsbehörde sofort oder aus anderen wichtigen Gründen nach mindestens achtwöchiger vorheriger Ankündigung geschlossen werden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 9 Inanspruchnahme von Buchungszeiten

1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wegen der erforderlichen Personaldispositionen die gewünschte Buchungszeit bis spätestens 01.06. des Jahres festzulegen. Buchungszeiten müssen die festgelegte Kernzeit als pädagogische Bildungszeit sowie die Bring- und Holzeiten/ Ankunfts- und Abgangszeiten in vollem Umfang einschließen.

2) Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, beträgt die Mindestbuchungszeit 30 Wochenstunden.

3) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum 1. eines Monats. Wird ein abweichender Aufnahmetag vereinbart oder erfordert die Eingewöhnung des Kindes einen anderen Beginn, ist dennoch die volle Monatsgebühr zu entrichten.

4) Im Rahmen der Eingewöhnung (ca. vier bis sechs Wochen) kann die tatsächliche Betreuungszeit an den einzelnen Betreuungstagen von der vereinbarten Buchungszeit nach unten abweichen. Der Zeitraum der Eingewöhnung wird durch die Einrichtungsleitung gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten festgelegt. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung bei Unterschreitung der Buchungszeit.

5) Ein Wechsel der Buchungszeit im Rahmen der Öffnungszeit ist im laufenden Betreuungsjahr schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Kalendermonats zu erklären. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann. Ein Wechsel, der zu einer Verkürzung der bisherigen Buchungszeit führt, ist abweichend hiervon grundsätzlich nur mit einer Frist von acht Wochen zum Ende des Betreuungsjahres möglich.

6) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, d. h. mindestens an 10 Tagen im Monat um eine Stunde überschritten, kann durch die Einrichtungsleitung ab dem Folgemonat eine Höherbuchung in die nächst höhere Buchungsstufe erfolgen.

7) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungstage an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 10 Besuchsregelung, Abholung der Kinder

1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.

2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.

3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.

4) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Die Kinder dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 12 Jahre alt sein dürfen. Die Kinder dürfen nicht alleine nach Hause gehen.

5) Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeit nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem Jugendamt des Landkreises Haßberge für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen. Eventuell entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

§ 11 Krankheit, Anzeige

1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Der Krankheitsgrund ist mitzuteilen, wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den Vorschriften des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtig ist. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

3) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 IfSG leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.
4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.

IV. Abmeldung
§ 12 Abmeldung; Ausscheiden

1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten gegenüber der Einrichtungsleitung oder deren Vertretung.

2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Während der letzten vier Monate des Betreuungsjahres (1. Mai – 31. August) ist die Kündigung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig.

V. Sonstiges, Schlussbestimmungen
§ 13 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.

§ 14 Unfallversicherungsschutz

Die gesetzliche Unfallversicherung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII.

§ 15 Haftung

1) Der Landkreis Haßberge haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Landkreis Haßberge für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Landkreis Haßberge zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Landkreis Haßberge nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.

3) Eine Haftung des Landkreises Haßberge wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 16 Pädagogische Konzeption

Der Landkreis Haßberge hat für die Kindertageseinrichtung eine pädagogische Konzeption erarbeitet. Mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung erkennen die Sorgeberechtigten die aktuelle Fassung der Konzeption an.

§ 17 Begriffsbestimmung

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegepersonen und Heimerzieherinnen, die zur Vertretung der elterlichen Sorge berechtigt sind.

§ 18 Inkrafttreten

1) Diese Satzung tritt am 1. September 2026 in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt die bislang gültige Satzung außer Kraft.

Haßfurt, den 16.12.2025

Wilhelm Schneider
Landrat

Auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Haßberge folgende

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Mini-Kita im Familienzentrum
vom 16.12.2025

§ 1 Gebührenpflicht

Der Landkreis Haßberge erhebt für die Benutzung der Mini-Kita im Familienzentrum Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

1) Gebührenschuldner sind

   a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen wird,
   b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben.

2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

1) Die Gebühren entstehen erstmals mit Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte; im Übrigen entstehen diese Gebühren fortlaufend mit Beginn des Monats.

2) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen einer Erkrankung aus der Kindertagesstätte entlassen wird.

3) Die Gebühren sind jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig.

§ 4 Gebührenmaßstab

1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Einrichtung. Die Gebühren werden grundsätzlich für 12 Monate des Besuchsjahres erhoben. Das Besuchsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

2) Besucht das Kind nicht über das ganze Kindergartenjahr die Einrichtung, wird die Gebühr für jeden Monat des Besuchs erhoben. Ein angefangener Monat gilt als ganzer Monat.

§ 5 Gebührensatz

Für den Besuch der Mini-Kita im Familienzentrum werden für jeden angefangenen Monat folgende Gebühren erhoben:

Gebühren bis einschließlich des Monats der Vollendung des dritten Lebensjahres

1) Buchungszeit > 3 bis 4 Stunden 199,00 €
2) Buchungszeit > 4 bis 5 Stunden 219,00 €

3) Buchungszeit > 5 bis 6 Stunden 239,00 €
4) Buchungszeit > 6 bis 7 Stunden 259,00 €
5) Buchungszeit > 7 bis 8 Stunden 279,00 €
6) Buchungszeit > 8 bis 9 Stunden 299,00 €
7) Buchungszeit über 9 Stunden 319,00 €

Gebühren ab dem Monat, der auf den dritten Geburtstag des Kindes folgt

1) Buchungszeit > 3 bis 4 Stunden 139,00 €
2) Buchungszeit > 4 bis 5 Stunden 153,00 €
3) Buchungszeit > 5 bis 6 Stunden 167,00 €
4) Buchungszeit > 6 bis 7 Stunden 181,00 €
5) Buchungszeit > 7 bis 8 Stunden 195,00 €
6) Buchungszeit > 8 bis 9 Stunden 209,00 €
7) Buchungszeit über 9 Stunden 223,00 €

Der Beitrag vermindert sich generell um den staatlichen Zuschuss in Höhe von 100 Euro monatlich und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. (Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG).

Die Sätze für die Betreuungsgebühren in der niedrigsten Buchungskategorie erhöhen sich jeweils zum 01.09. eines Jahres prozentual um den in den Tarifverhandlungen zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und der Gewerkschaft ver.di für das vorangegangene Jahr vereinbarten Tarifabschluss für die unter den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – TVöD – fallenden Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst zuzüglich um weitere 3,0 Prozent für betriebs- und unterhaltsbedingte Kostensteigerungen. Bei den Betreuungsgebühren ist hinsichtlich der weiteren Buchungskategorien die gesetzliche Staffelung nach Art. 19 Nr. 5 BayKiBiG in Höhe von 10 % in Bezug auf die niedrigste Buchungskategorie anzuwenden. Die sich errechnende Gebühr ist auf volle Euro aufzurunden.

§ 6 Kostenübernahme

In besonderen Fällen kann beim Jugendamt ein Antrag auf Kostenübernahme der Gebühren gestellt werden. Anträge auf Übernahme der Gebühren sind im Familienzentrum erhältlich.

§ 7 Auskunftspflicht

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, wesentliche Änderungen, die das Betreuungsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere sind sie verpflichtet, den Wegfall des Sorgerechtsstatus bei einer bislang sorgeberechtigten Person, Veränderungen beim Bring- und Abholberechtigten und im Notfall zu benachrichtigenden Person sowie einen Wohnortwechsel zu melden.

§ 8 Inkrafttreten

1) Diese Satzung tritt am 1. September 2026 in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt die bislang gültige Satzung außer Kraft.

Haßfurt, den 16.12.2025

Wilhelm Schneider
Landrat

Aufgrund der Artikel 17 und 18 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, und Artikel 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Haßberge folgende

Satzung
über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die
Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Haßberge
vom 16.12.2025

§ 1 Kostenbeitragspflicht

Für die Betreuung von Kindern nach §§ 23, 24 SGB VIII in der qualifizierten Kindertagespflege des Landkreises Haßberge werden Kostenbeiträge auf Grundlage des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII erhoben.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind qualifizierte Tagespflege beantragen und einen **Betreuungsvertrag** abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.

(3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragsmaßstab

(1) Die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrages bemisst sich nach der Art der in Anspruch genommenen qualifizierten Kindertagespflege (Regelbetreuung oder ergänzende Tagespflege) sowie nach der vereinbarten Betreuungszeit pro Tag (5 Tage-Woche). Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt, oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5 Tage-Woche errechnet.

(2) Grundlage der von den Sorgeberechtigten gebuchten Zeiten (Buchungszeiten) ist die tatsächliche Nutzung der qualifizierten Tagespflege im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Buchung in der Kategorie von 4-5 Stunden bedeutet z.B., dass das Kind in der Regel bzw. im Wochendurchschnitt diese Zeit auch tatsächlich täglich bei der qualifizierten Tagespflegeperson betreut wird.

§ 4 Beitragssatz

(1) Beiträge bis einschließlich des Monats der Vollendung des dritten Lebensjahres

1) Buchungszeit > 1 bis 2 Stunden 161,00 €
2) Buchungszeit > 2 bis 3 Stunden 180,00 €
3) Buchungszeit > 3 bis 4 Stunden 199,00 €
4) Buchungszeit > 4 bis 5 Stunden 219,00 €
5) Buchungszeit > 5 bis 6 Stunden 239,00 €
6) Buchungszeit > 6 bis 7 Stunden 259,00 €
7) Buchungszeit > 7 bis 8 Stunden 279,00 €
8) Buchungszeit > 8 bis 9 Stunden 299,00 €
9) Buchungszeit über 9 Stunden 319,00 €

Beiträge ab dem Monat, der auf den dritten Geburtstag des Kindes folgt

1) Buchungszeit > 1 bis 2 Stunden 112,00 €
2) Buchungszeit > 2 bis 3 Stunden 126,00 €
3) Buchungszeit > 3 bis 4 Stunden 139,00 €
4) Buchungszeit > 4 bis 5 Stunden 153,00 €
5) Buchungszeit > 5 bis 6 Stunden 167,00 €
6) Buchungszeit > 6 bis 7 Stunden 181,00 €
7) Buchungszeit > 7 bis 8 Stunden 195,00 €
8) Buchungszeit > 8 bis 9 Stunden 209,00 €
9) Buchungszeit über 9 Stunden 223,00 €

Die Sätze für die Betreuungsbeiträge in der Buchungskategorie 3-4 Stunden erhöhen sich jeweils zum 01.09. eines Jahres prozentual um den in den Tarifverhandlungen zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und der Gewerkschaft ver.di für das vorangegangene Jahr vereinbarten Tarifabschluss für die unter den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – TvöD – fallenden Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst zuzüglich um weitere 3,0 Prozent für betriebs- und unterhaltsbedingte Kostensteigerungen. Bei den Betreuungsbeiträgen ist hinsichtlich der weiteren Buchungskategorien die gesetzliche Staffelung nach Art. 19 Nr. 5 BayKiBiG in Höhe von 10 % in Bezug auf die Buchungskategorie 3 bis 4 Stunden anzuwenden. Der sich errechnende Beitrag ist auf volle Euro aufzurunden.

(2) In der ergänzenden Tagespflege werden je Kind und angefangenen Kalendermonat folgende Kostenbeiträge erhoben:

Für eine Buchungszeit von	Kostenbeitrag
a) mehr als 1 bis einschließlich 2 Stunden:	95,00 €
b) mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden:	105,00 €

(3) Für die Inanspruchnahme der Buchungskategorie 1 bis 2 Stunden nach § 4 Abs. 2 Buchst. a der Tagespflegesatzung (Eingewöhnung) wird ein Kostenbeitrag i.H.v. 100,00 € erhoben.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrags

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die qualifizierte Kindertagespflege aufgenommen wird, im Übrigen entsteht die Beitragspflicht jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Sie endet zum Ende des Monats, in dem die Betreuung endet. Die Beitragspflicht bleibt auch bei Unterbrechung der qualifizierten Kindertagespflege wegen Urlaubs oder Erkrankung bestehen. Im Falle der nicht fristgerechten Abmeldung (§ 10 Tagespflegesatzung) endet die Beitragspflicht grundsätzlich erst zum Ende des Kalendermonats, in dem die Kündigung wirksam wird.

(2) Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Er ist jeweils am 15. eines Monats für den gesamten Monat fällig.

§ 6 Erlass des Kostenbeitrags

Der Kostenbeitrag soll auf Antrag des/der Kostenbeitragspflichtigen gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraumes verpflichtet, dem Landkreis Haßberge Veränderungen der für die Bemessung des Kostenbeitrages maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

(2) Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunfts- und Informationspflicht nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt ab 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 22.06.2015 außer Kraft.

(2) Die Satzung gilt für alle ab diesem Zeitpunkt neu entstehenden Tagespflegeverhältnisse.

Haßfurt, 16.12.2025

Wilhelm Schneider
Landrat

Der Wahlleiter des Landkreises Haßberge

B E K A N N T M A C H U N G

Der Beschwerdeausschuss entscheidet auf Antrag eines betroffenen Wahlvorschlagsträgers über dessen Einwendungen bezüglich der Gültigkeit des Wahlvorschlags für die Gemeinderats-, Kreistags-, Bürgermeister- oder Landratswahl, sofern der Wahlausschuss diesen Einwendungen nicht abgeholfen hat oder ein Beschluss, der die Gültigkeit eines Wahlvorschlags festgestellt hat, von Amts wegen geändert wird (Art. 32 Abs. 4 Satz 1 GLKrWG).
Der Wahlvorschlagsträger hat den Antrag bis spätestens Donnerstag, den 29. Januar 2026, 18:00 Uhr, schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einzureichen (Art. 32 Abs. 4 Satz 2 GLKrWG).

Für eine eventuell notwendig werdende Sitzung wird der Beschwerdeausschuss am

Montag, den 02.Februar 2026, 15.30 Uhr

bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg im Sitzungssaal A zusammentreffen.

Die Sitzung ist öffentlich.

Haßfurt, 12.01.202

Kreiswahlleiter
Herr Wolf

Der Wahlleiter des Landkreises Haßberge

Bekanntmachung
der Sitzung des Wahlausschusses
zur Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge
für die Wahl des Landrats und des Kreistags
am Sonntag, 08. März 2026

Die Sitzung des Wahlausschusses findet statt am **Dienstag, 20. Januar 2026** (47. Tag vor dem Wahltag) um **14:00 Uhr**
im Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 2. Stock, Zimmer Nr. 201.

Der Wahlausschuss beschließt in der Sitzung über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge (Art. 32 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG).

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

Haßfurt, 14.01.2026
Landratsamt Haßberge

Kreiswahlleiter
Herr Wolf

Landratsamt Haßberge

Wilhelm Schneider

Landrat